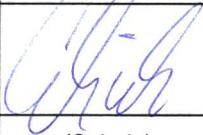
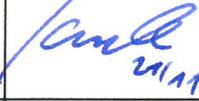


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 2				
Fachbereich: Finanzen			Verfasser: Schulz Datum: 21.11.2016				
Tagesordnungspunkt Änderung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 Steuerrechtsänderungsgesetz 2015; Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG							
Vorgesehene Beratungsfolge:				Beschluss geändert		Abstimmungsergebnis	
Status	Datum	Gremium	Ja	Nein	Ja	Nein	Enth.
nö	12.12.2016	Samtgemeindeausschuss					
ö	19.12.2016	Samtgemeinderat					
Finanzielle Auswirkungen				Verantwortlichkeit			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt					
Kostenstelle		Sachkonto					
Ansatz		EUR	verfügbar		(Schulz)	(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, dass die Samtgemeinde Grasleben ab dem 01.01.2017 von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG Gebrauch macht und bis zum 31.12.2020 die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin anwendet.

Der Entwurf der Optionserklärung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Durch Artikel 12 des Steuerrechtsänderungsgesetzes vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 01.01.2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

In der Konsequenz hieraus können kommunale Tätigkeiten (Pachtverträge usw.) unter Umständen umsatzsteuerpflichtig werden. Diese Prüfung konnte verwaltungsmäßig bisher noch nicht vorgenommen werden.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Kurzfristigkeit der gesetzlichen Änderungen gilt zur Anwendung der Übergangsregelungen in § 27 Abs. 22 UStG Folgendes:

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen weiterhin. Die Neuregelung des § 2 UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Verwaltungsseitig ist anzumerken, dass diese Optionserklärung ausdrücklich befürwortet wird. Es kann derzeit noch nicht annähernd – geschweige denn abschließend - eingeschätzt werden, ob und in welcher Höhe und in welchen Fällen ggf. eine Umsatzsteuerverpflichtung aus der sogenannten Unternehmereigenschaft von juristischen Personen entstehen kann. Hier ist derzeit noch keine dezidierte Aussage möglich, allerdings - wenn überhaupt – auch nur in den wenigsten Fällen zu erwarten. Dies entbindet aber nicht von einer aufwendigen Einzelfallprüfung.

Von daher kann die Übergangsfrist bis zum Jahr 2021 verwaltungsseitig ebenfalls dafür genutzt werden, sich in dieser Materie noch besser aufzustellen und die internen Vorarbeiten für eine fundierte Prüfung und eine erhöhte Aussagekraft sicherzustellen.

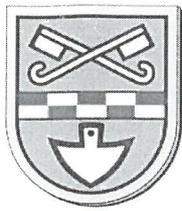
Es entstehen der Samtgemeinde nebst Mitgliedsgemeinden mithin keine fiskalischen Nachteile aus der Ausübung der Optionserklärung.

Die bereits bestehenden Regelungen zum Freizeitbad Grasleben oder dem Campingplatz der Gemeinde Mariental werden hiervon nicht betroffen.

Es wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Anlage:

- Entwurf der Optionserklärung



Samtgemeinde Grasleben

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben

- Grasleben
- Mariental
- Querenhorst
- Rennau



www.samtgemeinde-grasleben.de

Fachbereich:

Finanzen

Auskunft erteilt:

Herr Herr Schulz

Durchwahl:

05357/9600-25

E-Mail:

schulz@grasleben.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

20

.10.2016

**Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
Optionserklärung über die weitere Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 aufgrund der Regelungen gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG bis zum 31.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Samtgemeinde Grasleben erklärt hiermit, dass sie die Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Form vom 31.12.2015 auch über den 31.12.2016 weiterhin anwendet. Diese Übergangsregelung ist bis zum 31.12.2020 befristet. Sie gilt somit für sämtliche Leistungen nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021.

Somit nutzt die Samtgemeinde Grasleben das ihr gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG eingeräumte Optionsrecht.

Um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

(Janze)
Samtgemeindebürgermeister